

Satzung des Carolingerbundes

vom 14.12.1954 (Eintragung in das Vereinsregister, Amtsgericht Osnabrück) mit den Änderungen, die in den Mitgliederversammlungen am 15.03.1968, 20.03.1981, 18.03.1988, 16.03.2012, 11.03.2016 und 16.08.2024 beschlossen worden sind.

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§1

(I) Der Verein der Lehrer und ehemaligen Schüler des Gymnasium Carolinum zu Osnabrück führt den Namen „Carolingerbund“.

(II) Er bezweckt, die Freundschaft unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Carolinums zu pflegen und die Anhänglichkeit an die alte Schule und ihre Lehrerinnen und Lehrer wachzuhalten, die Bildungsziele des Carolinums auf der Grundlage seiner humanistischen und christlichen Tradition zu fördern und insoweit auch die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen. Er fördert die Schülerkapelle, den Rudersport der Schüler und andere Arbeitsgemeinschaften sowie Projekte der Schule, die die Bildungsziele des Carolinums auf der Grundlage seiner humanistischen und christlichen Tradition zu fördern geeignet sind. In besonderen Fällen sorgt der Verein für die Instandhaltung der Gräber der verstorbenen Direktoren, soweit sie nicht mehr von Angehörigen gepflegt werden.

Sitz des Vereins ist Osnabrück.

(III) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Erreichung des Vereinszwecks dienen u.a.:

Versammlung der Mitglieder;

Teilnahme an Gedenktagen und Festen des Carolinums;

die „Schola Carolina“, die der Schriftleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden herausgibt;

die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen.

§ 3

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Die Organisation des Vereins

a) Die Mitglieder

§ 4

(I) Ordentliches Mitglied wird jeder ehemalige Schüler und Lehrer und jeder derzeitige Lehrer des Carolinums, der sich beim Vorstand anmeldet und zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet.

(II) Unter denselben Bedingungen können durch den Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung Freunde des Carolingerbundes als Mitglieder aufgenommen werden.

(III) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag, haben aber alle Rechte der Mitglieder.

§ 5

(I) Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Carolingerbundes teilnehmen. Kostenlos erhalten sie die „Schola Carolina“.

(II) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte ein Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Rückstände werden auf Kosten des Säumigen geltend gemacht.

(III) Der Kassenführer kann vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes aus wirtschaftlichen Gründen einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Kein Carolinger soll aus wirtschaftlichen Gründen zum Austritt veranlasst sein.

§ 6

Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Carolingerbund austreten. Sie sind verpflichtet, den Beitrag für das laufende Rechnungsjahr zu entrichten.

§ 7

(I) a) Den Vereinszwecken und Grundsätzen gröblich zuwiderhandelnde oder
b) trotz Mahnung zwei Jahre mit dem Beitrag rückständige Mitglieder, die Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages nicht beantragen oder nicht erhalten, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(II) Den Mitgliedern zu a) müssen der Ausschluss und sein Grund schriftlich mitgeteilt werden; der Ausschluss der beitrags säumigen Mitglieder erfolgt durch Streichung in der Mitgliederliste.

(III) Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

b) Die Mitgliederversammlung

§ 8

(I) In jedem Jahr findet eine Mitgliederhauptversammlung statt.

(II) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf schriftliches unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestelltes Verlangen von 40 Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Entschluss des Vorsitzenden einberufen.

(III) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in der „Schola Carolina“ oder, falls sie nicht bis eine Woche vor der geplanten Mitgliederversammlung erscheint, in einer Osnabrücker Tageszeitung oder in Textform ein.

§ 9

(I) Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags.

(II) Ferner sind der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorbehalten:

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- b) die Entscheidung über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern,
- c) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

(I) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Versammlung, bis diese den weiteren Leiter bestimmt.

(II) Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die bezüglich der Tagesordnungspunkte der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

(III) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(IV) Dieselbe Mehrheit ist zu einem Auflösungsbeschluss erforderlich. Über Satzungsänderungen oder eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der mit mindestens 2-Wochenfrist erfolgten Einladung auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen worden ist. Ist die Auflösung beschlossen, muss der Vorstand binnen 3 Monaten mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen mit dem Hinweis, dass über die in der vorausgegangenen Mitgliederversammlung beschlossene Auflösung erneut zu beschließen ist. Auch dieser zweite Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(V) Mit der Auflösung des Carolingerbundes fällt sein Vermögen an die Stiftung Carolinum.

c) Der Vorstand

§ 11

(I) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (engerer Vorstand). Der engere Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(II) Zu dem engeren Vorstand treten zur Führung der inneren Vereinsgeschäfte ein Schriftführer, ein Kassenführer, ein Schriftleiter der „Schola Carolina“, ein Festwart, der die geselligen Veranstaltungen vorzubereiten hat, und maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder. Sie bilden mit dem engeren Vorstand zusammen den erweiterten Vorstand. Dieser erweiterte Vorstand ist in Bezug auf die Vereinsmitglieder und das innere Vereinsleben der Vorstand.

(III) Die Vorstandsämter mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenführers, können miteinander verbunden werden dergestalt, dass einem Vorstandsmitglied mehrere Ämter übertragen werden, ohne dass es dadurch ein mehrfaches Stimmrecht im Vorstand erhält.

(IV) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig, ihre Bestellung widerruflich. Die Mitgliederversammlung kann schriftliche Abstimmung beschließen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 12

(I) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.

(II) Bei Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 13 (aufgehoben)

d) Protokollführung und Beurkundung

§ 14

Über die wesentlichen Vorgänge und Beschlüsse in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen sowie über die Vereinsangelegenheiten nimmt der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der Schriftleiter der „Schola Carolina“ und, wenn beide verhindert sind, ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Vereinsmitglied ein Protokoll auf, das der Leiter der betreffenden Sitzung oder Versammlung und der Protokollführer unterschreiben.

Osnabrück, den 16. August 2024